

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/18 40b557/94, 90b261/97s, 10b2/02d, 100b57/08t, 10b240/09i, 30b96/15m, 30b172/16i, 90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.10.1994

Norm

ABGB §140

Rechtssatz

Eine solche Anspannung ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Unterhaltspflichtige erhebliche Teile eines Verkaufserlöses ertraglos in luxuriöse Aufwendungen eines Hausbaus investiert hat. Der Anspannungsgrundsatz ist nicht auf das Einkommen beschränkt. Der Unterhaltspflichtige, der sein Vermögen ertraglos angelegt, kann auf eine erfolgversprechende Anlageform eines Verkaufserlöses angespannt werden.

Entscheidungstexte

• 4 Ob 557/94

Entscheidungstext OGH 18.10.1994 4 Ob 557/94

• 9 Ob 261/97s

Entscheidungstext OGH 27.08.1997 9 Ob 261/97s

Auch; nur: Der Anspannungsgrundsatz ist nicht auf das Einkommen beschränkt. (T1)

• 1 Ob 2/02d

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 2/02d

Auch; Beisatz: Hier: Kauf einer luxuriösen Wohnung. (T2)

Beisatz: Der Unterhaltspflicht sind zumindest jene Vorteile zu Grunde zu legen, die der Unterhaltspflichtige bei (vorübergehender) Inanspruchnahme einer billigeren Wohnmöglichkeit erlangt hätte. (T3)

• 10 Ob 57/08t

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 57/08t

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Der Unterhaltspflichtige ist daher auf die zumutbarerweise erzielbaren Vermögenserträgnisse anzuspannen. Kapital ist somit unter Abwägung von Ertrag und Risiko möglichst erfolgversprechend anzulegen. (T4)

• 1 Ob 240/09i

Entscheidungstext OGH 15.12.2009 1 Ob 240/09i

Auch; nur: Der Unterhaltspflichtige, der sein Vermögen ertraglos angelegt, kann auf eine erfolgversprechende Anlageform eines Verkaufserlöses angespannt werden. (T5)

Beis wie T4

• 3 Ob 96/15m

Entscheidungstext OGH 15.07.2015 3 Ob 96/15m

Auch; nur T5; Beis wie T4

• 3 Ob 172/16i

Entscheidungstext OGH 23.11.2016 3 Ob 172/16i

Auch; Beisatz: Hier: Anspannung verneint, weil die Verwendung des Vermögens (zweckgebundene Ausgleichszahlung) der Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage des Unterhaltspflichtigen (PKW zur beruflichen Nutzung) sowie der (Wieder-)Anschaffung im Aufteilungsverfahren verloren gegangener langlebiger Wirtschaftsgüter (Gartengestaltung) diente. (T6)

• 9 Ob 71/16f

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 9 Ob 71/16f

Auch; Beis wie T6

• 3 Ob 9/19y

Entscheidungstext OGH 20.02.2019 3 Ob 9/19y

Auch; Beis wie T4; nur T5

• 5 Ob 85/21t

Entscheidungstext OGH 14.06.2021 5 Ob 85/21t

Vgl; nur T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0047643

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$